

VORLAGE

Nr. A / 53 / 2024

für die 53. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 18.06.2024.

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | Inanspruchnahme der Erleichterungsmöglichkeiten des § 88 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung für die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | § 88 Abs. 5 SächsGemO |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | Keine |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister |
| 7. Abgestimmt mit: | VA am 06.06.2024 |
| 8. Änderungen durch Ausschuss: | / |
| 9. Zusatzverteiler: | |
-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, in den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre 2018 bis 2020 von den Erleichterungsmöglichkeiten des § 88 Abs. 5 SächsGemO Gebrauch zu machen.


Kluge
Oberbürgermeister

Begründung/Sachverhalt:

Mit dem dritten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 09.02.2022 wurden die Erleichterungsmöglichkeiten für die Aufstellung der Jahresabschlüsse des § 88 Abs. 5 SächsGemO bis zum Haushaltsjahr 2020 verlängert.

Die Gemeinden dürfen bei den Jahresabschlüssen auf einige Bestandteile verzichten. Dazu zählen der Anhang und der Rechenschaftsbericht (§ 88 Abs. 2 S. 2 SächsGemO), eine Liste am Ende des Rechenschaftsberichts über die Namen des Bürgermeister und den Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie die Ratsmitglieder, deren Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien, in Organen von verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen und in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen (ausgenommen die Hauptversammlung, § 88 Abs. 3 SächsGemO) sowie die Anlagenübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht, die Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen (§ 88 Abs. 4 SächsGemO).

Allerdings erfordert der Verzicht auf die genannten Bestandteile nun vor Aufstellung der Jahresabschlüsse einen Beschluss des Gemeinderats, welcher hiermit erfolgen soll.

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal hat bis zum Jahresabschluss 2017 bereits von diesen Erleichterungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht.

Die Regelung soll auch für die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 angewendet werden.